Gemeinde Oppenweiler
Rems-Murr-Kreis

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppenweiler am 15.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Oppenweiler erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas Anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

a) Gnadensachen,

b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,

c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,

d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,

e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,

f) die behördliche Informationsgewinnung,

g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde/Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3 Euro bis 10.000 Euro zu erheben.

2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.

§ 5 Entstehung der Gebühr

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde Oppenweiler kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde Oppenweiler erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

a) Gebühren für Telekommunikation
b) Reisekosten
c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

1) Diese Satzung tritt am 1. November 2019 in Kraft.

2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom 26.02.2008 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Oppenweiler, 23.10.2019

Bernhard Bühler
Bürgermeister

Gemeinde Oppenweiler
Rems-Murr-Kreis

Hinweise:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Frist geltend gemacht hat.

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung vom 15.10.2019

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensatz (F)=Festgebühr (Z)=Zeitgebühr pro Stunde, sie wird abgerechnet je angefangene Viertelstunde Bearbeitungszeit; weitere Gebühren sind Rahmengebühren (von – bis) und Wertgebühren (% = von Hundert, ‰ = von Tausend)
	Allgemeine öffentliche Leistungen	
1.	**Ablehnung** eines Antrags usw. (§4 Abs.4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis zum vollen Betrag der jeweiligen Gebühr; mindestens 5 €
2.	**Allgemeine Verwaltungsgebühr** (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	9€ bis 500€
3.	**Auskünfte** insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsicht in solche (mündliche Auskünfte einfacher Art sind gebührenfrei)	20€ bis 200€
4.	**Baurecht**	
4.1	Baugenehmigungs- / Kenntnisgabeverfahren	
4.1.1	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers	gebührenfrei
4.1.2	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Unterlagen (§ 53 Abs. 5 LBO)	(F) 110€
4.1.3	Mitteilung nach § 53 Abs. 6 LBO	(F) 65€
4.1.4	Benachrichtigung der Angrenzer	(F) 33€
5.	**Beglaubigungen, Bestätigungen**	
5.1	Amtliche Beglaubigung/Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt/bestätigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber auf Grund gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt/bestätigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die Festgebühr, für	(F) 4,50€

	jede weitere die Hälfte der Gebühr zum Ansatz	
5.2	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und anderes mit der Urschrift je Seite	(F) 4,50€
5.2.1	bei Schulzeugnissen in jedem Einzelfall, unabhängig von der Seitenzahl	(F) 4,50€
5.2.2	Werden die Bestätigungen zum Zwecke der Bewerbung um eine Ausbildungsstelle oder einen Studienplatz benötigt, höchstens insgesamt	(F) 4,50€
6.	**Bescheinigungen**	
6.1	Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsrechts (z.B. §§ 10 b) Einkommensteuergesetz, 9 Nr. 3 KGST) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7.	**Bestattungsrecht**	
7.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	(F) 16€
7.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	(F) 16€
8.	**Feiertagsrecht**	
8.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	(F) 50€
8.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag	70€ bis 300€
8.3	Ausnahmegenehmigungen nach dem Feiertagsgesetz (§§ 6 und 12 Feiertagsgesetz)	(F) 50€
9.	**Fundsachen** Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer/Eigentümer	
9.1	bei Sachen bis zu 500€ Wert	2% des Wertes, mindestens 5€
9.2	bei Sachen über 500€ Wert	2% von 500€ + 1% des Mehrwerts
9.3	bei Hunden	30€ täglich

9.4	bei sonstigen Tieren	30€ täglich
10.	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist**	(Z) 80€ bis 500€
10.1	Plakatierungsgenehmigung	(F) 40€
10.2	Straßenrechtliche Sondernutzung / Sondernutzungserlaubnis (§16 StrG)	(F) 40€
11.	**Gaststätten**	
11.1	Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen	(F) 40€
11.2	Auflagen und Anordnungen (§§ 12 Abs. 3 Gaststättengesetz, § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung)	(Z) 60€
12.	**Gewerberecht**	
12.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 Gewerbeordnung) für Gewerbeanzeigen (Neuanmeldungen, Abmeldungen, Änderungsanzeigen)	
12.1.1	Gewerbeanmeldung	(F) 25€
12.1.2	Gewerbeummeldung	(F) 25€
12.1.3	Gewerbeabmeldung	(F) 25€
12.2	Gewerberegisterauskunft	
12.2.1	Gewerberegisterauskunft einfach	(F) 13€
12.2.2	Gewerberegisterauskunft erweitert	(F) 23€
12.3	Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit – Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellortes (§33c Abs. 3 GewO)	(F) 59€
13.	**Kirchenaustritt**	
	für die öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren je Person	(F) 33€
14.	**Melderecht**	
14.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
14.1.1	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	(F) 10€
14.1.2	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	(F) 18,50€
14.1.3	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG) die mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung gegeben wird	80€ bis 500€
14.2	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde	(F) 10€
14.3	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	13€ bis 500€
14.4	Gebührenfrei sind insbesondere	

14.4.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige, sowie die Meldebestätigung (§24 Abs. 2 BMG)	
14.4.2	die Auskunft an den Betroffenen (§10 BMG)	
14.4.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters (§12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG sowie §14 und 15 BMG)	
14.4.4	die Einrichtung von Übermittlungssperren (§36 Abs. 2, §42 Abs. 3 Satz 2 und §50 Abs. 5 BMG) sowie von Auskunftssperren (§51 BMG) und bedingten Sperrvermerken (§52 BMG)	
14.4.5	die Abgabe von Erklärungen nach §44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
14.4.6	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach §50 Abs. 4 BMG	
14.4.7	die Datenübermittlung an und zwischen Behörden, sonstige öffentliche Stellen (§33 und 34 BMG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§42 BMG)	
15.	**Negativzeugnis**	
	Bescheinigung über das Bestehen oder Nicht-Bestehen eines Vorkaufsrechts	(F) 25€
16.	**Polizeirecht**	
16.1	Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit (§§ 1, 3, 6 und 7 PolG)	(Z) 80€
16.2	Erteilung von Platzverweisen nach dem Polizeigesetz (§§ 1, 3, 6 und 27a PolG)	(F) 80€
16.3	Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen (§§ 1 und 3 PolG)	(Z) 80€
16.4	Hunde	
16.4.1	Anzeige der Haltung von Kampfhunden (§3 Abs.4 PolVOgH)	(F) 50€
16.4.2	Auffällige Hunde – Maßnahmen bzgl. auffälliger Tiere	(Z) 65€
16.5	Rückforderung der Kosten für Tiertransporte	(F) 90€

16.6	Ausnahmen nach § 22 Polizeiverordnung der Gemeinde Oppenweiler	(F) 30€
16.7	Abschleppen von Fahrzeugen (§§ 1, 3 und 8 PolG)	(F) 80€
17.	**Rechtsbehelfe** Widerspruch, Einspruch im Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerden usw.	
17.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	(Z) 65€
17.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach 17.1
18.	**Schreibgebühren**	
18.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen und öffentlichen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden	
18.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	(Z) 55€
18.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	(Z) 55€
18.2	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird	(Z) 55€
18.3	Fotokopien, je Seite (Der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird gesondert berechnet)	0,80€
19.	**Standesamt** Gebührenpflichtige Tatbestände (§7 Abs. 2 Satz 2 AGPStG)	
19.1	Auswärtigenzuschlag für Trauung im „Belvedere“ (wenn nicht min. Braut/Bräutigam oder ein Elternteil in Oppenweiler wohnhaft)	(F) 160€

20.	**Umwelt**	
20.1	Ausnahmen von der Geräte- und Maschinenlärmschutz VO (32. BImSchV)	(F) 35€
21.	**Verlinkung der Homepage der Gemeinde Oppenweiler auf die Internetseite eines Gewerbebetriebes**	15€
22.	**Zweitausfertigung von Steuerbescheiden (Grundsteuer, Hundesteuer, Wasser- und Abwassergebührenabrechnungen etc.)**	25€
23.	**Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 der Satzung**	1/10 bis ½ der vollen Gebühr; mindestens 5€